



Richtlinien Gemeindebeiträge für Vereine

1. Zweck

- 1.1. Im Rahmen von Kultur und Freizeit unterstützt die Einwohnergemeinde Dotzigen (nachfolgend Einwohnergemeinde genannt) die Vereine, Jugendförderungen und Institutionen aus der Gemeinde Dotzigen (nachstehend Vereine genannt).
- 1.2. Es besteht kein generelles Anrecht auf Unterstützungsbeiträge von der Einwohnergemeinde.
- 1.3. Die Vereine sind für ihre finanzielle Ausgestaltung selbst verantwortlich. Die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde sind freiwillige Zuschüsse und hängen von der finanziellen Situation der Gemeinde ab.
- 1.4. Die Leistung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäss den nachstehenden Richtlinien.

2. Geltungsbereich:

- 2.1. Beitragsberechtigt sind alle Vereine gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Einwohnergemeinde Dotzigen und einem wohltätigen, kulturellen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.
- 2.2. Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten in Dotzigen, die Mitglieder betreffen, die in Dotzigen wohnhaft sind.
- 2.3. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgets auch anderen Organisationen, welche die obgenannten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, eine Unterstützung gemäss der vorliegenden Weisung zukommen lassen.
- 2.4. Es werden keine Beiträge an private Personen entrichtet

3. Zusammensetzung des Beitrages:

- 3.1. Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beitrag wird aufgeteilt in:
 - 3.1.1. Sockelbeitrag (Beitrag, mit dem jeder Verein nach Art. 2 unterstützt wird)
 - 3.1.2. Jugendförderungsbeitrag für Vereine, die eine Jugendabteilung (Jugi, Junioren, Junghornusser, etc.) haben, die regelmässige (in der Regel wöchentlich) Tätigkeiten im Sinn der Jugendförderung ausüben. Individueller Sonderbeitrag wird vom Gemeinderat auf Antrag der KuKo bestimmt.
 - 3.1.3. Mithilfe bei Gemeindeanlässe im Auftrag der Gemeinde, z. B. Bundesfeier am 1. August
 - 3.1.4. Öffentliche Anlässe in der Gemeinde pro Veranstaltungstag.
 - 3.1.5. Betrag für Jugendliche Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Dotzigen bis 20 Jahre pro Mitglied, welche regelmässig (in der Regel wöchentlich) Tätigkeiten im Sinn der Jugendförderung ausüben.
 - 3.1.6. Freiwillige Leistungen auf Antrag der Vereine oder KuKo für Freizeit- und kulturelle Angebote sowie ausserordentliche Erfolge oder Anschaffungen.
 - 3.1.7. Betrag für Teilnahme an eidgenössische Feste von CHF 40.00 pro Teilnehmender.

4. Berechtigung:

- 4.1. Beitragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz und Aktivität in Dotzigen. Der Verein muss zum Zweck Freizeit, Sport oder Kulturangebot haben.
- 4.2. Privatpersonen sind in keiner Weise beitragsberechtigt und es werden keine Beiträge an Privatpersonen ausbezahlt.

5. Anpassung der Beiträge:

- 5.1. Der Gemeinderat Dotzigen setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des Antrages aus dem Ressort Kultur, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Einwohnergemeinde abschliessend fest.

6. Beitragsbemessung:

- 6.1. Der Sockelbeitrag für ortsansässige Vereine ist wie folgt zusammengesetzt:
 - 6.1.1. bis 20 Mitglieder Pauschal CHF 200.00
 - 6.1.2. ab 21 Mitglieder Pauschal CHF 300.00
- 6.2. Individueller Sonderbeitrag wird vom Gemeinderat auf Antrag der KuKo bestimmt.
- 6.3. Mithilfe bei Gemeindeanlässe im Auftrag der Gemeinde. CHF 300.00.
- 6.4. Öffentliche Anlässe in der Gemeinde. pro Veranstaltungstag CHF 100.00. | pro Halbtage oder wenige Stunden CHF 50.-
- 6.5. Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder bis 20 Jahre (Stichtag 31.07 des laufenden Jahres), pro Mitglied CHF 20.00.
- 6.6. Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder bis 20 Jahre (Stichtag 31.07 des laufenden Jahres) von nicht ortsansässigen Vereinen gemäss Art. 2 Abs. 2 erhalten pro Mitglied CHF 20.00.

7. Überprüfung der Beitragsberechtigung:

- 7.1. Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.
- 7.2. Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge.

Die Vereine reichen folgende Unterlagen bis 31. Juli ein:

 - 7.2.1. Beitragsgesuch (kann auf der Gemeinde bezogen werden)
 - 7.2.2. Statuten (erstmalig im Jahr 2025 nachher alle 5 Jahre oder bei Änderungen).
 - 7.2.3. Protokoll der Hauptversammlung (jährlich)
 - 7.2.4. Vereinsrechnung (jährlich)
 - 7.2.5. Mitgliederliste (Aktivmitglieder) inkl. Wohnadresse und Geburtsdatum (jährlich) (Stichtag: Hauptversammlung des laufenden Jahres)
 - 7.2.6. Jahresprogramm

8. Weitere Beiträge:

- 8.1. Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für projektbezogene Investitionen, für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen.
- 8.2. Den ortsansässigen Vereinen werden auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:
 - 8.2.1. 25 Jahre seit der Gründung CHF 200.00
 - 8.2.2. 50 Jahre seit der Gründung CHF 300.00
 - 8.2.3. ab 75 Jahren alle 25 Jahre CHF 500.00
- 8.3. Nach Möglichkeit werden den Vereinen die Gemeinde- und Schulliegenschaften kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 8.4. Die kostenlosen Lagermöglichkeiten von Material der Vereine bleiben bestehen.
- 8.5. Vorbehalten bleiben die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde.

9. Verlust der Beiträge:

- 9.1. Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder, wenn die gemäss Art. 7 geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.

10. Auszahlung:

- 10.1. Sobald die Unterlagen gemäss Art. 7 eingetroffen sind, zahlt die Finanzverwaltung jeweils bis Ende Dezember des laufenden Jahres die Beiträge gemäss Art. 6 aus.
- 10.2. Projekt- und anlassbezogene Summen werden nach Bewilligung des Gesuchs durch den Gemeinderat von der Finanzverwaltung ausbezahlt.

11. Übergangsbestimmungen

- 11.1. Die Vereine haben bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen.
- 11.2. Mit der Festsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.
- 11.3. Bestehende Verpflichtungen werden auf den nächstmöglichen ordentlichen Termin gekündigt.
- 11.4. Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.

12. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft

Sie heben alle vorhergehenden Bestimmungen (mündliche und schriftliche) auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatsitzung vom 16.09.2024

Gemeinderat Dotzigen

Der Präsident:



Andreas Krähenbühl

Die Sekretärin:



Alessia Schaller